

1064 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 04 21

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich leistet zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 74 550 000 S.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt,

namens der Republik Österreich dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung gegenüber eine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines zusätzlichen Beitrages in der im Abs. 1 genannten Höhe abzugeben.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

Um die Kontinuität der Geschäftstätigkeit des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten, ist eine Wiederauffüllung der Fondsmittel erforderlich. Österreich ist Gründungsmitglied des Fonds und beteiligt sich daher an dieser Wiederauffüllung mit einem angemessenen Beitrag.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für eine solche Beitragsleistung geschaffen werden.

Inhalt:

Die gegenständliche Gesetzesinitiative hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 74 550 000 S durch die Republik Österreich an den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung im Rahmen einer allgemeinen Fondswiederauffüllung zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich Österreich zur Zahlung eines Beitrages in Höhe von 74 550 000 S an den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung. Dieser Betrag wird zur Gänze in Bundesschatzscheinen, und zwar in zwei gleichen Raten geleistet werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit dem Charakter einer internationalen Finanzinstitution. Aufgabe des Fonds ist die Förderung der Landwirtschaft in den Mitgliedsentwicklungsländern durch die Gewährung von begünstigten Darlehen und nichtrückzahlbaren Zuschüssen. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Erhöhung der Nahrungsmittelproduktion und der qualitativen Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsschichten in den Entwicklungsländern zu.

Zum 31. Oktober 1981 hatte der Fonds 132 Mitglieder, welche in drei gleichberechtigte Ländergruppen gegliedert sind. Die erste Gruppe umfaßt 20 Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die zweite 12 Mitglieder der Organisation erdölexportierender Länder (OPEC) und die dritte jene 100 Entwicklungsländer, die derzeit Mitglieder des Fonds sind.

Österreich ist Gründungsmitglied des IFAD und ist dem Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung mit Wirkung vom 12. Dezember 1977 beigetreten (BGBl. Nr. 38/1978). Der Anfangsbeitrag Österreichs zu den Beständen des Fonds betrug 4 800 000 US-Dollar. Dieser Betrag wurde zur Gänze in bar, und zwar in drei gleichen Jahresraten eingezahlt.

Das Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung sieht im Abschnitt 3 vor, daß der Gouverneursrat regelmäßig zu überprüfen hat, ob die dem Fonds zur Verfügung stehenden Bestände ausreichen, um die Kontinuität der Geschäftstätigkeit des Fonds zu gewährleisten. Bei der dritten Jahrestagung des Fonds (Rom, 15. bis 18. Jänner 1980) beschloß der Gouverneursrat ua. die Notwendigkeit einer Wiederauffüllung der Fondsmittel für die Dreijahresperiode 1981 bis 1983. Bei der vierten Fonds-Jahrestagung (Rom, 8. bis 11. Dezember 1980) beschloß der Gouverneursrat ua., daß diese

Wiederauffüllung dem Fonds neue Mittel im Ausmaß von 1 270 Millionen US-Dollar für die genannte Dreijahresperiode zuführen sollte. Anlässlich der fünften Fonds-Jahrestagung (Rom, 19. bis 22. Jänner 1982) konnten die schwierigen Verhandlungen über die Wiederauffüllung der Fondsmittel erfolgreich zum Abschluß gebracht werden. Demnach sollen dem Fonds 620 Millionen US-Dollar von den Gruppe-I-Staaten, 450 Millionen US-Dollar von den Gruppe-II-Staaten und etwa 30 Millionen US-Dollar von den Entwicklungsländern an neuen Mitteln zufließen.

Österreich hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 74 550 000 S in Aussicht genommen. Für diese Beitragsleistung ist eine eigene gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Das Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, BGBl. Nr. 38/1978, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, kann dafür nicht herangezogen werden, weil kein Mitglied des Fonds in diesem Abkommen dazu verpflichtet wird, zusätzliche Beiträge zum IFAD zu leisten. Dieses Übereinkommen bildet daher auch keine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage der gegenständlichen Beitragsleistung. Da in Österreich eine derartige gesetzliche Ermächtigung auch weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein neues Gesetz erlangt werden.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Bei den Wiederauffüllungsverhandlungen hat sich Österreich — vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung — zur Leistung eines Beitrages in Höhe von 74 550 000 S verpflichtet. Dieser Betrag stellt den Gegenwert von 5 200 000 US-Dollar unter Zugrundelegung des Wechselkurses vom 11. Dezember 1980 dar. Die Höhe des Betrages wurde im Verhandlungswege festgesetzt und entspricht ungefähr der Wirtschafts- und Finanz-

4

1064 der Beilagen

kraft unseres Landes im Verhältnis zu jener der übrigen OECD-Mitgliedsländer.

Es ist in Aussicht genommen, die Beitragsleistung zur Gänze in Bundesschatzscheinen, und zwar in zwei gleichen Jahresraten, vorzunehmen. Die letzte Rate muß vor Ablauf des Jahres 1983 bezahlt werden.

Zu § 1 Abs. 2:

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Vornahme der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Beitragsleistung erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs. 1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechts-

verkehr von jeher in der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außenhin mitverstanden wurde. Hinsichtlich der Person des zu Bevollmächtigenden ist vorgesehen, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, den sachlich zuständigen Bundesminister für Finanzen zur Abgabe der Verpflichtungserklärung zu ermächtigen.

Zu § 1 Abs. 3:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die im Abs. 2 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hierfür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.